

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1135-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
01.12.2015	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
08.12.2015	Planungsausschuss	V			
14.12.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Aufhebung der Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes "Eisenheim"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt folgende Satzung:

Gesetzliche Grundlage: Siehe Satzungstext

S a t z u n g

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Eisenheim“

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 162 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208) in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtent- wicklung, -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart Datum 06.10.2015	Lauxen Datum 06.10.2015	Datum	Wehling Datum 09.10.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1135-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Eisenheim“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Eisenheim“ vom 25.04.1977 (in Kraft getreten am 04.05.1977) wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereichs 5-1 vom 30.09.2015 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1135-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

siehe Satzungstext

Begründung

1. Anlass und Auswirkungen der Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Eisenheim“

Anlass

Da die Sanierungsmaßnahmen (u. a. Modernisierung der Siedlungshäuser) durchgeführt wurden, ist nach § 162 Abs. 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Sanierungssatzung aufzuheben.

Auswirkungen

Es entfällt die Genehmigung nach § 144 in Verbindung mit den §§ 145 und 153 BauGB u. a. für Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge sowie Regelungen über Miet- und Pachtverhältnisse gemäß den §§ 182 bis 186 BauGB. Es entfällt das gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB sowie das Enteignungsrecht gemäß § 87 Abs. 3 Satz 3 und § 88 Satz 2 BauGB.

Mit Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Sanierungsvermerke zu löschen. Hierzu wird die Verwaltung das Grundbuchamt unverzüglich nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung gemäß § 162 Abs. 3 BauGB ersuchen.

Zu den nach Abschluss der Sanierung der Stadt obliegenden Aufgaben gehören weiterhin:

- Abrechnung der Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem Land;
- Mögliche Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

2. Schlussabrechnung der Sanierungsmaßnahmen

Nach Vereinnahmung der Ausgleichsbeträge erfolgt die Abrechnung der gesamten Sanierungsmaßnahme mit dem Zuschussgeber. Die Zuschusssumme berechnet sich nach den förderfähigen Kosten des Gesamtantrages abzüglich der anzurechnenden Einnahmen. Die noch verbleibenden sogenannten unrentierlichen Kosten wurden vom Zuschussgeber im Sanierungszeitraum mit unterschiedlichen Förderansätzen gefördert. Sind die tatsächlichen Einnahmen höher als die geschätzten, so verringern sich die unrentierlichen Kosten und damit die der Stadt zustehenden Zuschüsse. Die Differenz zwischen den tatsächlichen erhaltenen und den nach Abrechnung zustehenden Zuschüssen muss an das Land zurückgezahlt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1135-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

3. Erhebung von Ausgleichsbeträgen

Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Stadt einen Ausgleichbetrag in Geld zu entrichten, welcher der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes seines Grundstücks entspricht. Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwertes des Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert), und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des Sanierungsgebietes ergibt (Endwert). Anfangs- und Endwert sind auf denselben Zeitpunkt zu beziehen (Aufhebung der Sanierungssatzung). Die konjunkturrell bedingten Wertsteigerungen während der Dauer des Sanierungsverfahrens, die nicht in den Ausgleichsbetrag eingehen, sind in dem fortgeschriebenen Anfangswert enthalten.

Nach § 154 BauGB sind die Ausgleichsbeträge von der Stadt Oberhausen zu erheben. Die Stadt Oberhausen hat nur aus den im Gesetz im Einzelnen aufgeführten Gründen das Recht, von der Erhebung der Ausgleichsbeträge abzusehen, wenn eine geringfügige Bodenwertsteigerung ermittelt worden ist und der für die Erhebung der Ausgleichsbeträge erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht (§ 155 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 BauGB).

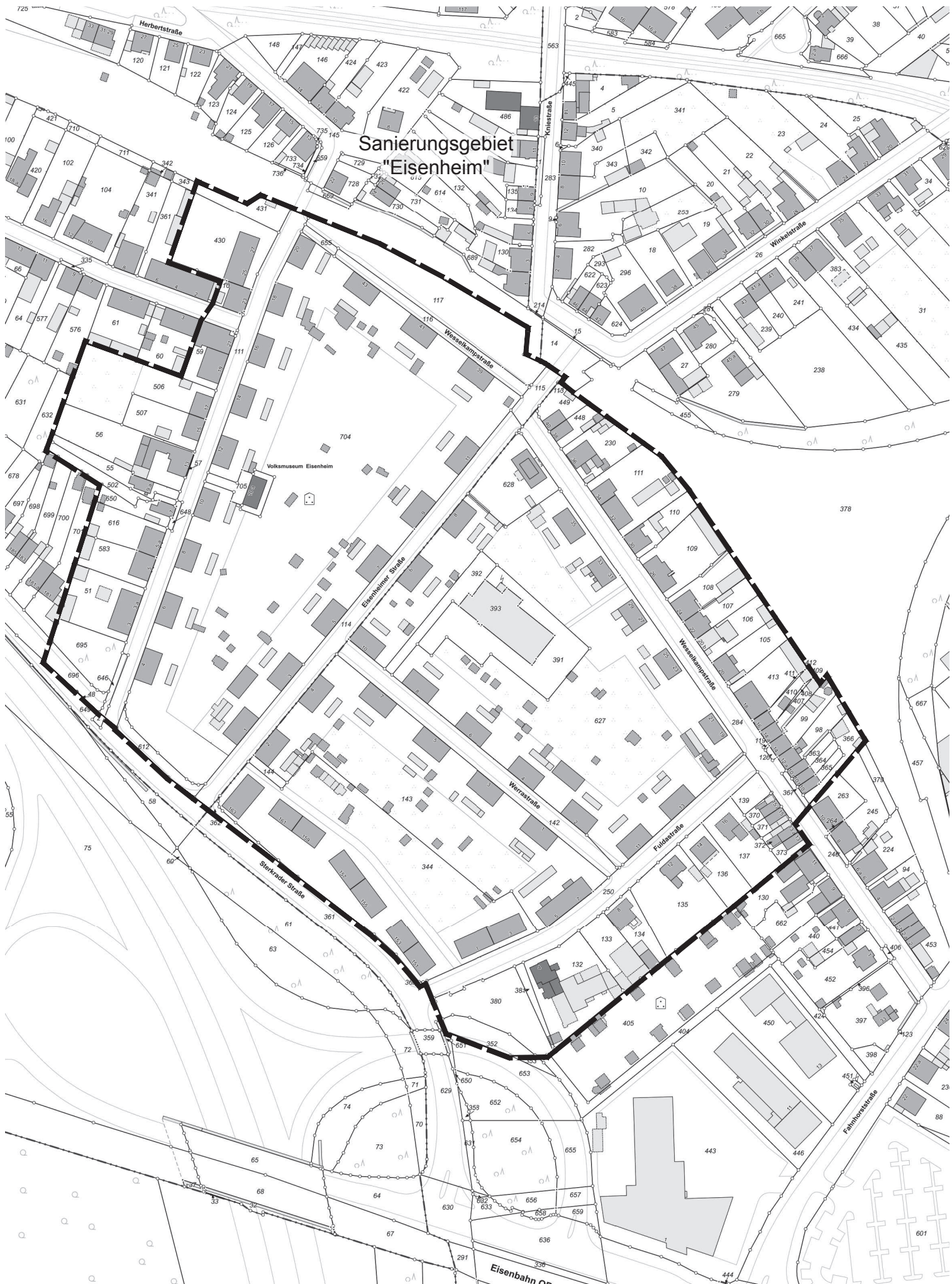
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelt auf Antrag besondere Bodenrichtwerte (Anfangs- und Endwerte), die auf bestimmte Zonen im Sanierungsgebiet bezogen sind. Als Grundlage hierzu dienen unter anderem die von der Stadt Oberhausen zur Verfügung gestellten Übersichten über Sanierungsmaßnahmen wie z. B. Baumaßnahmen, Wohnumfeldmaßnahmen und Neubeschaffung von Infrastruktureinrichtungen.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze

Anlage 2: Satzung vom 25.04.1977

Sanierungsgebiet
"Eisenheim"



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Tag der Veröffentlichung:

I. Satzung der Stadt Oberhausen

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

"Eisenheim" vom 25. April 1977

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund des § 5 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 1975 S. 91/SGV. NW 2023) in seiner Sitzung am 13. 10. 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird,

Werkbahn nördlich der Timpenstraße und Wesselkampstraße, südöstliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Osterfeld, Flur 28, Nr. 97, Wesselkampstraße, nordwestliche Grenze des Grundstücks Wesselkampstraße 11, rückwärtige Grenzen der Grundstücke Fuldastraße 16-4, rückwärtige Grenze des Grundstücks Gemarkung Osterfeld, Flur 28, Nr. 147, Sterkrader Straße, nordwestliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Osterfeld, Flur 27, Nr. 47, rückwärtige Grenzen der Grundstücke Berliner Straße 3-27

sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem StBauFG durchgeführt werden.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken:

Stadtkreis Oberhausen

Gemarkung Osterfeld

Flur 27

Flurstück: 47, 48, 49, 50, 51, 52, 55, 56
57, 59, 82 tlw., 110, 111, 112,
113, 114, 115, 116, 117, 430, 431,
502, 503, 504, 505, 507, 506

Flur 28

Flurstück: 97, 98, 99, 100, 101, 105, 106,
107, 108, 109, 110, 111, 113, 119,
120, 132, 133, 134, 135, 136, 137,
139, 142, 143, 144, 145, 147, 221,
230, 233, 250, 251, 269, 284 tlw.

Es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Eisenheim".

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Regierungspräsidenten Düsseldorf mit Verfügung vom 21. März 1977 - Az. 35.3 - 21.09 - nach § 5 (2) Städtebauförderungsgesetz in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2318) genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

III.

Hinweise

1. Auf die nachstehenden Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes wird hingewiesen:

- a) § 15 - Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge -
- b) § 17 - Vorkaufsrecht -
- c) § 18 - Gemeindliches Grunderwerbsrecht -
- d) § 23 - Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen -

Die vorstehend aufgeführten Paragraphen des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 sind im Bundesgesetzblatt I S. 2318 ff. abgedruckt und können beim Stadtvermessungsamt, Rathaus, III. Obergeschoß, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden eingesehen werden.

2. Gemäß § 86 (1) Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 155 a Bundesbaugesetz wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Oberhausen, Stadtvermessungsamt, Rathaus, Zimmer Nr. 322, geltend gemacht worden ist.

Oberhausen, den 25. 4. 77


Oberbürgermeister